Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Geschäftsordnung Kommission Marketing und Kommunikation

Ausgabe 2/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 2	Einberufung der Kommission Marketing und Kommunikation	4
§ 3	Vertretungsberechtigung	4
§ 4	Sitzungs-/Versammlungsleitung	4
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
§ 6	Niederschrift	5
§ 7	Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen	5
§ 8	Elektronischer Versand	5
§ 9	Digitales Archiv	5
§10	Änderungen und Inkrafttreten	5

<u>Änderungshistorie</u>

Ausgabe 2/2023

Erste Überarbeitung der Erstausgabe der Geschäftsordnung der Kommission Marketing und Kommunikation (GesOKMarketing und Kommunikation)

Die Aktualisierung der GesOK Marketing und Kommunikation wurde auf der Sitzung der Kommission Marketing und Kommunikation am 30.04.2023 beschlossen und vom Präsidium am 05.07.2023 bestätigt.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Grundlage für die Zuständigkeit, Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission Marketing und Kommunikation sind die BDR-Satzung und die BDR-Ordnungen.
2. Die Kommission beaufsichtigt im Rahmen ihrer Beschlüsse den Arbeitsbereich des Referats Marketing und Kommunikation der Bundesgeschäftsstelle.
3. Die Kommission ist zuständig für die Regelung aller mit Marketing und Kommunikation zusammenhängenden Angelegenheiten im BDR sowie für die Zusammenarbeit mit externen Partnern im Marketing und Kommunikationsbereich.
4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation können der Kommission durch das BDR-Präsidium vorgegeben werden.

§ 2 Einberufung der Kommission Marketing und Kommunikation

1. Die Kommission Marketing und Kommunikation soll mindestens einmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Bei zusätzlichem Bedarf wird zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail, FAX oder telefonisch durch den Vorsitzenden. Zu den ordentlichen Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können auch mit kürzeren Fristen einberufen werden.
3. Zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben im Marketing- bzw. Kommunikationsbereich können Unterkommissionen gebildet werden.
4. Die Sitzungen der Kommission Marketing und Kommunikation sind nicht öffentlich.
5. Es ist möglich, zu Sitzungen der Kommission Marketing und Kommunikation externe Vertreter aus dem Marketing- und Kommunikationsbereich sowie alle für die Entscheidungsfindung der Kommission relevanten Personen hinzuzuziehen.

§ 3 Vertretungsberechtigung

1. Vorsitzender der Kommission Marketing und Kommunikation ist der Vizepräsident Marketing und Kommunikation.
2. Er ist zugleich Vorsitzender der Unterkommission Marketing sowie der Unterkommission Kommunikation.

§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Kommission.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Kommission sollen in den ordentlich einberufenen Sitzungen – möglich sind auch Online Konferenzen - gefasst werden.
3. In dringenden Fällen sind Beschlüsse auch möglich im Rahmen:
   a. eines schriftlichen Umlaufverfahrens
   b. einer protokollierten Telefonkonferenz.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission Marketing und Kommunikation.

§ 6 Niederschrift

1. Von allen Sitzungen sind Protokolle gemäß GesO § 23 zu führen. Das Protokoll muss die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie alle zu Entscheidungsfindungen relevanten Beiträge enthalten.
2. Die Protokollführung wird vom Sitzungsleiter im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern festgelegt.
3. Das Protokoll ist mit dem Sitzungsleiter abzustimmen. Über die endgültige Schlussfassung entscheiden die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung.
4. Von den Sitzungen der Kommission erhält das BDR-Präsidium eine Abschrift.
5. Alle Beschlüsse und Protokolle sind gemäß der GesO § 26 zu archivieren.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen

1. Die Veröffentlichung offizieller Mitteilungen der Kommission Marketing und Kommunikation erfolgt gemäß VewO § 30.
2. Die Veröffentlichung von Änderungen der Ordnung erfolgt gemäß BDR-Satzung § 21.

§ 8 Elektronischer Versand

Der elektronische Versand erfolgt gemäß § 25 der GesO.

§ 9 Digitales Archiv

Die digitale Archivierung erfolgt gemäß § 26 der GesO.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die GesO der Kommission Marketing und Kommunikation kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BDR durch mehrheitlichen Beschluss der Kommission Marketing und Kommunikation geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung wurde am 30.04.2023 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am 05.07.2023 in Kraft.